Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 30.04.2019 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 - 40

Tel.: 0211/475-9803 FAX: 0211/475-9791

E-Mail: Dezernat 33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth Az.: 7 19 05

Beschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Altkalkar

Flur 5 Flurstück 677

Gemarkung Grieth

Flur 3 Flurstücke 38, 39, 55, 57, 60, 75, 87, 90, 91, 150-153

Flur 4 Flurstücke 96, 155, 399

Gemarkung Hönnepel

Flur 1 Flurstück 106

Gemarkung Wisselward

Flur 1 Flurstücke 10-19, 22, 23, 30, 31, 48, 49, 53-58, 60-63, 65, 71, 72, 74, 76, 81-

89, 95, 96, 99, 100, 103-106, 108, 113, 125-127, 129, 130, 133, 135

Flur 2 Flurstücke 12, 43

Gemarkung Niedermörmter

Flur 16 Flurstück 2

Gemeide Bedburg-Hau

Gemarkung Huisberden

Flur 2 Flurstück 44

- 3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 98 Hektar groß.
- 4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Stadtverwaltung Kalkar, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

mit Sitz in Kalkar. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 O-WiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Kalkar-Grieth gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes hat die Sanierung des Rheindeiches (Erhöhung und Verbreiterung sowie Rückverlegung in einem Teilbereich) südlich der Ortschaft Grieth zwischen Rheinstrom km 842,9 und 844,8 (linkes Ufer) - Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Abschnitt, 5. Teilstrecke, auf dem Gebiet der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, bereits durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 54.20.14-002/00) für diese Deichbaumaßnahme ist am 07.03.2002 ergangen.

Die Bauerlaubnisse hatte der Deichverband Xanten-Kleve im Vorfeld der Baumaßnahme von allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erhalten.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Gestellung von Ersatzflächen für die vom Deichbau betroffenen Grundstückseigentümer liegen zum einen Notarverträge vor, die der Deichverband mit einzelnen Eigentümern geschlossen hatte und zum anderen Abfindungsvereinba-

rungen, die vor der Flurbereinigungsbehörde unter dem Vorbehalt der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens geschlossen wurden.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Baumaßnahme verursachten agrarstrukturellen Schäden (z.B. An-/Durchschneidungen) möglichst zu beheben und den mit der Flächeninanspruchnahme einhergehenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Der Landnutzungskonflikt besteht auch nach Durchführung der Baumaßnahme noch fort, da für weite Teile nur Bauerlaubnisse und eben keine endgültigen Eigentumsregelungen vorliegen.

Hierzu sollen im Flurbereinigungsverfahren die vorliegenden Notarverträge sowie die vorbereitend unter Einleitungsvorbehalt geschlossenen Abfindungsvereinbarungen umgesetzt werden. Im Rahmen der Neuvermessung soll der neue Deich vermessen und parzelliert werden. Angrenzend an den Deich sollen die Grundstücke so gebildet werden, wie es in den vorgenannten Notarverträgen und Abfindungsvereinbarungen einvernehmlich geregelt ist. In allen Verträgen und Vereinbarungen ist die Absicht bekundet, dass die Umsetzung im Rahmen einer Flurbereinigung erfolgen soll. Eine weitere Fläche soll in Abstimmung mit dem Eigentümer aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen werden.

Somit sind das objektive Interesse aller Teilnehmer und die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Einzelgesprächen gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband Xanten-Kleve getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter "Kontakt"."

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW.

Sie erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ausschließlich zur Ermittlung (§§ 11ff FlurbG) und ordnungsgemäßen Beteiligung der Rechtsinhaber in Flurbereinigungsverfahren.

Im Auftrag gezeichnet Ralph Merten